

M e r k b l a t t für den Kunden

Erstellung von Schnittstellen für das DATEV-Format im Zusammenhang mit der HANDELSFAKTOR-Kassenlösung (Software as a Service)

Grundsätzlich können buchhaltungsrelevante Daten jeglicher Art im Zusammenhang mit der HANDELSFAKTOR Software im DATEV Format (Stand Oktober 2015) übermittelt werden, sofern folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Genaue Zuordnung der Angaben in der HANDELSFAKTOR-Auswertung (Kassenverwaltung: Buchhaltung → Auswertung) bzw. des Kassenbuchs (hinsichtlich der Ausgabe-Belege) zu den jeweiligen Buchungskonten des Kunden
2. Festlegung einer monatlichen oder täglichen Übermittlung
3. eMail-Adresse an welche die Datei gesendet werden soll
4. Übermittlungszeitpunkt

Sie haben mit uns eine Software as a Service Vereinbarung abgeschlossen. Dieses Merkblatt ist Bestandteil einer ergänzenden Beauftragung zur Realisierung einer Schnittstelle zum Datenaustausch mit einem Fremdsystem im DATEV-Format und informiert Sie über wesentliche Punkte bei der Erstellung, Installation, Nutzung und bei Eintritt einer Störung. Neben den nachfolgenden Bestimmungen gelten unsere AGB und ergänzenden Bestimmungen SaaS.

**Erstellerin der Schnittstelle /
Software as a Service Anbieterin** ist

TELENORMA AG
An der Technologiewerkstatt 1
72461 Albstadt

Schnittstellen-Nutzer sind Sie, nachfolgend auch als Kunde bezeichnet.

Zu beachten sind die nachfolgenden Regelungen.

Realisierung einer Schnittstelle

Die einmalige Einrichtung der DATEV-Schnittstelle wird mit 500 € berechnet.

Die individuellen Anpassungen bzw. Zuordnung der Buchungskonten wird gemäß einem beauftragten Angebot oder nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt.

Die Arbeiten beginnen, sobald folgende Mindestvoraussetzungen (Siehe 1.-4.) erfüllt sind: Dazu gehört eine Dokumentation der Zuordnung unserer Auswertungsdaten zum Kontenrahmen des Kunden. Die bloße Bereitstellung von Buchungskonten erfüllen diese Mindestvoraussetzungen für eine DATEV-Schnittstelle nicht.

TELENORMA haftet dabei keinesfalls für Schäden oder einen Datenverlust am Fremdsystem. Eine eventuell notwendige Einarbeitung in das Fremdsystem oder eine nicht unterstützte Version hat der Kunde nach Aufwand zu tragen. Die zusätzliche Aufgabe, die Mindestvoraussetzung für eine Schnittstelle erst herzustellen übernimmt TELENORMA grundsätzlich nur nach schriftlicher Bestätigung des Kunden, dass diese Arbeiten nach Aufwand und ohne jegliche Gewährleistung ausgeführt werden.

Installation / Betrieb

Die Einrichtung einer Schnittstelle (z. Bsp. eMail-Versand) wird nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt.

Für die laufende Übermittlung der Daten werden monatlich 15,- € bei monatlicher und 50,- € bei täglicher Übermittlung der Daten berechnet.

Der Betrieb erfolgt in der Verantwortung des Kunden. Für die Richtigkeit der Übertragung oder Zuordnung der Daten übernimmt TELENORMA keine Haftung. Installation von Updates, Anpassungen oder notwendige Sicherheitsmaßnahmen werden nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt.

Nutzt der Kunde Daten, die von Fremdsystemen eingespielt werden übernimmt die Software as a Service Anbieterin keine Gewährleistung außer der Verfügbarkeit der Software im Rechenzentrum. Dies gilt auch für eine Datenspeicherung, Managed Backup ggf. installierte Offline-Version oder Peripherie-Geräte.

Störungen sind unverzüglich an TELENORMA zu melden.

Störungsmeldungen und Supportleistungen

Sollten gemeldete Störungen oder Supportleistungen nicht mit der Verfügbarkeit der SaaS-Software im Rechenzentrum in Zusammenhang stehen, weil diese z.B. auf die Daten von Fremdsystemen oder die Schnittstelle zurückzuführen sind, werden diese nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt. Die Störungsbeseitigung erfolgt damit grundsätzlich nach Aufwand, sofern die Störung nicht eindeutig auf einen Fehler der HANDELSFAKTOR-Software zurückgeführt werden kann.

Aussetzung der Arbeiten

Die Erstellerin der Schnittstelle / Software as a Service Anbieterin kann die Realisierungen, Installationen und Support-Leistungen für Schnittstellen verweigern, wenn die genannten Mindestvoraussetzungen seitens des Fremdsystems oder die erforderliche Dokumentation nicht gegeben sind, unerwartete technische Probleme auftreten, die notwendige Mitwirkung nicht gegeben ist oder der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist.

Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für Schnittstellen aller Art, d.h. Anbindungen an Software, Hardware oder Mobile Endgeräte, die nicht von der TELENORMA AG geliefert wurden.